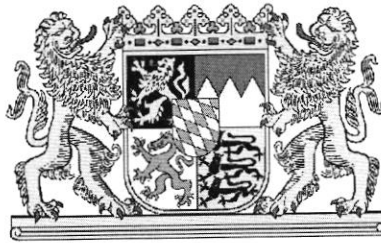


# Beglaubigte Abschrift

S 4 AS 363/17



**SOZIALGERICHT BAYREUTH**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

in dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwältin Regine Deterding, Quetschenweg 104, 95030 Hof - 91/17 h D9/1768-17 -

gegen

Jobcenter

f

- Beklagter -

Angelegenheiten nach dem SGB II

Die 4. Kammer des Sozialgerichts Bayreuth hat auf die mündliche Verhandlung in Bayreuth

am 28. November 2017

durch den Richter am Sozialgericht Dr. Mayer-Metzner als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Nehlert und Dötzer

für Recht erkannt:

- I. Unter Aufhebung der Überprüfungsbescheide vom 07. April 2017 und 10. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 2017 wird der Beklagte verpflichtet, den Bescheid vom 30. März 2017 abzuändern und der Beklagte verurteilt, der Klägerin im Zeitraum Januar 2017 weitere Leistungen in Höhe von 120,00 € und für Februar bis einschließlich Mai 2017 in Höhe von 150,00 € monatlich zu gewähren.
- II. Der Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
- III. Die Berufung wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin begehrt – im Wege des Zugunstenverfahrens – höhere Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ohne Anrechnung von Betreuungsgeld nach dem Bayerischen Betreuungsgeldgesetz (BayBtGG).

Die am \_\_\_\_\_ geborene Klägerin steht im Leistungsbezug bei dem Beklagten. Sie bildet eine Bedarfsgemeinschaft zusammen mit ihrer am C \_\_\_\_\_ geborenen Tochter.

Mit Bescheid vom 09.05.2016 wurden der Klägerin Leistungen für den Zeitraum Juni 2016 bis Mai 2017 bewilligt.

Die Klägerin legte am 13.10.2016 den Bescheid des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Oberfranken – vom 05.10.2016 vor. Danach erhält die Klägerin ab 05.11.2016 (25. Lebensmonat der Tochter) bis 04.11.2017 Betreuungsgeld als laufende Leistung. In der Regel würden die Zahlungen innerhalb der ersten 5 Arbeitstage des jeweiligen Lebensmonats erfolgen. Die Klägerin habe versichert, dass sie in den bewilligten Lebensmonaten keinen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen werde, den der Freistaat Bayern kindbezogen nach dem Bayerischen Kinderbildung- und -betreuungsgesetz fördere. Die Voraussetzung „Durchführung der im Zeitpunkt der Antragstellung altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung für Kinder gemäß den Kinder-Richtlinien“ (Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 BayBtGG) sei bei der Klägerin nicht erforderlich, weil deren Anspruch vor dem 23.06.2016 beginne.

Mit Änderungsbescheid vom 26.11.2016 wurden der Klägerin Leistungen unter Anrechnung eines „sonstigen Einkommens“ in Höhe von 150,00 € für den Zeitraum Januar 2017 bis Mai 2017 in Höhe von 646,24 € gewährt.

Mit weiterem Änderungsbescheid vom 13.01.2017 wurden vorläufige Leistungen im Zeitraum 01.02.2017 bis 31.05.2017 in Höhe von 616,24 € bewilligt. Der Bescheid beruhe auf der Anrechnung eines fiktiven Einkommens aus der Beschäftigung der Klägerin bei der \_\_\_\_\_ ) ab Februar 2017. Auch in diesen Bescheid wurde ein sonstiges Einkommen in Höhe von 150,00 € angerechnet.

Mit Schreiben vom 22.02.2017 zeigte sich die Bevollmächtigte der Klägerin an. Es werde die Überprüfung der Verwaltungsakte für den Monat Januar 2017 beantragt. Bei der Klägerin sei Betreuungsgeld als sonstiges Einkommen in Ansatz gebracht worden. Wie beim Landeserziehungsgeld handele es sich um keine Leistungen, die als Einkommen zu berücksichtigen wäre. Das Betreuungsgeld honorierte ausschließlich die Betreuung des Kindes zu Hause und sei daher kein zu berücksichtigendes Einkommen.

Am 23.02.2017 legte die Klägerin die Verdienstbescheinigung für Januar 2017 vom 17.02.2017 vor. Danach hatte die Klägerin ein Einkommen von 81,85 € erzielt.

Mit Schreiben vom 02.03.2017 erklärte sich die Klägerin ausdrücklich damit einverstanden, dass das Schreiben vom 20.02.2017 auch als Überprüfungsantrag für die Zeit ab Februar 2017 gewertet werde.

Trotz Aufforderung von 22.02.2017 reicht die Klägerin eine Lohnabrechnung für Dezember 2016 nicht ein. Vielmehr legte sie am 28.03.2017 eine Bescheinigung für Februar 2017 von 17.03.2017 in Höhe von 83,00 € vor.

Mit Bescheid vom 30.03.2017 wurden die Leistungen für den Zeitraum von 01.06.2016 bis 31.05.2017 auf den Antrag von 09.05.2016 erneut festgesetzt. Die Leistungen wurden in wechselnder Höhe festgesetzt. Für den Zeitraum Januar 2017 erfolgten sie in Höhe von 646,24 €, von Februar 2017 bis Mai 2017 in Höhe von 616,24 €. Bei der Klägerin wurde jeweils ein sonstiges Einkommen in Höhe von 150,00 € angerechnet, für Januar 2017 erfolgte eine Absetzung von Gesamteinkommen in Höhe von 30,00 €; Erwerbseinkommen wurde für diesen Monat nicht angerechnet. Für den Zeitraum April 2017 bis Mai 2017 ging der Beklagte von einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 100,00 € abzüglich eines Freibetrags in gleicher Höhe aus, sodass ein zu berücksichtigendes Erwerbseinkommen nicht entstand.